



Ausbildungsordnung Kinder- und Jugendlichentherapie

I. Ausbildungsrichtlinien

1. Allgemeines

Die im Folgenden dargestellten Ausbildungen entsprechen den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichentherapeuten vom 18. Dezember 1998.

Es wird die Ausbildung tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (TP) berufsbegleitend 5-jährig angeboten. Die Ausbildung soll den Ausbildungsteilnehmer befähigen, auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der analytischen Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Es wird besonderer Wert auf eine praxisnahe und patientenbezogene Ausbildung gelegt, die die neuesten Erkenntnisse der wissenschaftlichen Psychotherapieforschung einbezieht.

Ziel der Ausbildung ist, dass der Kandidat das gesamte Spektrum möglicher psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Behandlungsansätze kennen lernt und sich insbesondere auf den von Günter Ammon weiterentwickelten Handlungsansatz der humanstrukturellen Psychoanalyse konzentriert, der über die klassisch-psychoanalytische Behandlungsmethode hinausgehend die Therapie von schweren Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, schweren psychosomatischen Krankheiten und Depressionen ermöglicht.

Die Ausbildung umfasst:

- die praktische Tätigkeit in psychiatrischen stationären, sowie psychotherapeutischen Einrichtungen gemäß § 2 KJPsychTh-APrV;
- die theoretische Ausbildung, u.a. Vorlesungen und Seminare gemäß § 3 KJPsychTh-APrV;
- die praktische Ausbildung (Patientenbehandlung unter Supervision) gemäß § 4 KJPsychTh-APrV;
- Selbsterfahrung (Lehranalyse und Gruppenselbsterfahrung) gemäß § 5 KJPsychTh-APrV;

2. Voraussetzungen für die Ausbildung

2.1 Wissenschaftliche Vorbildung

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichentherapeuten ist:

- ein im Inland abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie, das das Fach Klinische Psychologie einschließt,
- ein im Inland an einer Universität oder Fachhochschule abgeschlossenes Studium der Pädagogik, Sozialpädagogik oder Heilpädagogik,
- Master- oder Magisterabschlüsse in Pädagogik i.S.d. § 19 Abs.4 HRG/ Art. 86a Abs.4 BayH-SchG (sog. Konsekutive Studienabschlüsse),
- (grundständiger) Magisterabschluß mit Hauptfach Pädagogik oder Sonderpädagogik,

- Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen und an beruflichen Schulen gemäß LPO I in sämtlichen Fächerverbindungen,
- Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien gemäß LPO I mit dem Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt,
- ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder
- ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie, welches in der BRD anerkannt wurde.

In Zweifelsfällen muss vor der Zulassung zur Ausbildung eine schriftliche Bestätigung der Approbationsbehörde über die Geeignetheit des Grundberufes vorliegen.

2.2 Zulassungsverfahren

Die Zulassung erfolgt ganzjährig. Der Ausbildungsbewerber richtet einen Antrag auf Zulassung zur Ausbildung an den Leiter des Ausbildungsausschuss mit folgenden Unterlagen:

- a) ausgefülltes Bewerbungsformular (1 Original, 3 Kopien).
Das Formular ist im Sekretariat des Münchner Lehr- und Forschungsinstituts (LFI) der Deutschen Akademie für Psychoanalyse erhältlich.
- b) Diplomzeugnis in Psychologie (beglaubigte Kopie)
- c) Zeugnisse über bisherige Berufstätigkeit (Kopie)
- d) Bestätigungen bzw. Zeugnisse über bereits abgeleistete Ausbildungsinhalte bzw. Weiterbildungen (Kopie)
- e) 4 Lichtbilder neueren Datums
- f) ausführlicher Lebenslauf, einschließlich wesentlicher Erkrankungen und psychiatrischen bzw. psychotherapeutischen Behandlungen (4-fache Ausfertigung),
tabellarischer Lebenslauf über beruflichen Werdegang.

Der Bewerber leitet das Zulassungsverfahren durch die Überweisung der Aufnahmegebühr ein (siehe Gebührenordnung).

Nach Prüfung der Unterlagen wird der Bewerber zu Vorgesprächspersonen und berufliche Eignung des Ausbildungsbewerbers eingeschätzt werden, d.h. die Entwicklungsmotivation. Der Ausbildungsausschuss entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Ausbildung. Das Ergebnis des Beschlusses wird dem Bewerber vom Leiter des Ausbildungsausschusses schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

3. Ausbildungsverhältnis

3.1 Beginn und Dauer

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung eines Ausbildungsvertrages zwischen der Ausbildungsstätte und dem Ausbildungsteilnehmer und endet mit Abschluss der Ausbildung oder der Kündigung des Ausbildungsvertrages.

3.2 Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag regelt Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner. Die Regularien der staatlichen Prüfung werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (KJPsychTh-APrV) festgelegt, die von Ausbildungsstätte und Ausbildungsteilnehmer gleichermaßen anerkannt werden.

3.3 Pflichten und Rechte der Ausbildungsstätte

Das Münchner Lehr- und Forschungsinstitut (LFI) der DAP verpflichtet sich als juristische Person, dass die nachstehenden Elemente der staatlichen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gewährleistet sind:

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
- Bereitstellung von Lehrtherapeuten und Supervisoren,
- Vermittlung von geeigneten Patienten,
- Bereitstellung von Räumen

3.4 Pflichten und Rechte des Ausbildungsteilnehmers

Der Ausbildungsteilnehmer verpflichtet sich mit Beginn der Ausbildung zur/zum:

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung;
- Einhaltung der Berufsordnung;
- Abschluss einer Berufshaftpflicht bei Beginn der Behandlung mit Patienten;
- Einhaltung der Schweigepflicht;
- Zusicherung, keine Krankenbehandlung ohne Supervision durchzuführen.

3.5 Unterbrechung der Ausbildung

Mögliche Unterbrechungen der Ausbildung sind im Ausbildungs-vertrag ausgeführt und richten sich nach den Bestimmungen des § 6 KJPsychTh-APrV.

3.6 Kündigung des Ausbildungsvertrages

Eine Kündigung kann sowohl durch den Ausbildungsteilnehmer als auch durch das Ausbildungsinstitut erfolgen. Die Kündigung von Seiten des Teilnehmers muss dem Ausbildungsausschuss vor Beginn eines Ausbildungsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Eine Kündigung durch das Ausbildungsinstitut kann vorgenommen werden, wenn sich im Verlauf der Ausbildung der Kandidat als unzureichend geeignet herausstellt, um das Ziel der Ausbildung zu erreichen. Der Ausbildungsausschuss hat den Kandidaten darüber schriftlich und begründet zu informieren. Der Ausbildungsteilnehmer hat die Möglichkeit, im Ausbildungsausschuss dazu Stellung zu nehmen. Der endgültige Beschluss des Ausbildungsausschusses wird dem Weiterbildungsteilnehmer schriftlich mitgeteilt. Ebenso kann durch das Ausbildungsinstitut eine Kündigung dann vorgenommen werden, wenn der Ausbildungsteilnehmer trotz dreimaliger Mahnung ein halbes Ausbildungsjahr lang mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, wenn er schuldhaft gegen die Satzung oder gegen die Ausbildungsordnung verstößt, oder wenn er durch sein Verhalten dem Ansehen und den Interessen der DAP, des Ausbildungsinstitutes oder dem Ansehen des Standes schadet. Hierzu gehören auch Verstöße gegen die Ethischen Grundsätze, wie sie in den Ethik-Richtlinien der DAP aufgeführt sind.

II. Inhalte und Verlauf der Ausbildung

1. Selbsterfahrung

1.1. Lehranalyse

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung in psychoanalytischer Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten.

Der Teilnehmer wählt sich aus dem Kreis der als Lehranalytiker benannten Selbsterfahrungsleiter der Ausbildungsstätte einen Lehranalytiker aus. Die Lehranalyse sollte zweimal pro Woche als Einzelsitzung von jeweils mindestens 50 Minuten stattfinden. Sie sollte möglichst bald nach Ausbildungsbeginn aufgenommen werden und begleitet in der Regel die gesamte Ausbildung. Sie sollte mindestens 250 Stunden umfassen.

Zwischen dem Lehranalytiker und dem Analysanden dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und weder wirtschaftliche noch dienstliche Abhängigkeiten bestehen.

1.2 Selbsterfahrung in Gruppen

Einer der Theorie- und Behandlungsschwerpunkte der Dynamischen Psychiatrie besteht im Verstehen und Erkennen unbewusster gruppenspezifischer Prozesse und deren Bedeutung für die Krankheitsgenese und -behandlung eines Menschen. Der Ausbildungsteilnehmer muss deshalb eine Gruppenselbsterfahrung über mindestens 80 Stunden absolvieren.

2. Theoretische Ausbildung

Die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Grundkenntnisse und der Kenntnisse in der vertieften Ausbildung sowie deren Verknüpfung mit den Angeboten zur praktischen Ausbildung sind im curricularen Lehrplan und den hierzu gehörenden Übersichten geregelt. Eigenständiges Studium der Fachliteratur ist unverzichtbarer Anteil der Ausbildung.

Die theoretische Ausbildung umfasst 600 Stunden, wovon auf die Grundausbildung 200 Stunden entfallen und 400 Stunden der Vertiefung der Ausbildungsinhalte dienen. Die Theorieinhalte orientieren sich in 600 Stunden nach den Bestimmungen der KJPsychTh-APrV. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen angeboten, die schulenspezifische Inhalte abdecken: humanstrukturelle Psychoanalyse, Dynamische Psychiatrie, analytische Gruppendynamik und Gruppenpsychotherapie, nonverbale Behandlungsmethoden u.a.. Die theoretischen Inhalte werden in Form von Vorlesungen zur Einführung in das jeweilige Themengebiet durchgeführt. In Seminaren werden die Theorieinhalte vertiefend diskutiert und durch Referate der Ausbildungsteilnehmer strukturiert. In Übungen werden diagnostische und therapeutische Techniken erlernt, diskutiert und eingeübt durch Falldarstellungen, -studien, Rollenspiele und Video-demonstrationen.

3. Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb stationär-psychiatrischer Erfahrungen. Sie steht unter fachkundiger Leitung und Aufsicht. Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils wenigstens drei Monaten abzuleisten.

- 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, mit der das LFI der DAP eine Kooperation nach den Richtlinien der KJPsychTh-APrV vereinbart hat und
- 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, mit denen Kooperationsverträge bestehen

Die praktische Tätigkeit kann nach Absprache und Koordination mit dem Ausbildungsinstitut an verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden. Dabei ist das Ausbildungsinstitut bemüht, den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten des Ausbildungsteilnehmers entgegenzukommen. Hat ein Ausbildungsteilnehmer die in § 2 KJPsychTh-APrV bestimmten Anforderungen einer praktischen Tätigkeit bereits vor seiner Zulassung zur Ausbildung ganz oder in Teilen erfüllt, sind diese nach Maßgabe der Approbationsbehörde anzuerkennen bzw. anzurechnen. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung der Approbationsbehörde.

4. Praktische Ausbildung

Die Zulassung zur praktischen Ausbildung, d.h. zur Aufnahme von psychotherapeutischen Behandlungen unter Supervision ist beim Ausbildungsausschuss schriftlich zu beantragen. Diesem Antrag ist der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung beizufügen.

Der Teilnehmer erhält über die Zulassung schriftlich Bescheid. Diese Zulassung gilt zunächst für die Übernahme von zwei Therapien. Die Erweiterung der Behandlungstätigkeit erfolgt nach Zustimmung der betreffenden Supervisoren durch den Ausbildungsausschuss. Die Behandlungen werden in Abstimmung mit der psychotherapeutischen Ambulanz des Instituts durchgeführt.

Die praktische Ausbildung soll den Ausbildungsteilnehmer befähigen, psychisch bzw. psychiatrisch erkrankte Patienten, bei denen Psychotherapie indiziert ist, zu behandeln. Sie umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden bei mindestens 8 Patienten. Die Behandlung erfolgt unter regelmäßiger Supervision nach ca. jeder vierten Stunde. Von der Mindestzahl von 150 Supervisionsstunden bei 3 verschiedenen Kontrollanalytikern sind mindestens 100 Stunden als Einzelkontrolle zu absolvieren. Während der gesamten praktischen Ausbildung ist die Teilnahme an einem kasuistisch-technischen Seminar obligatorisch.

III. Prüfungen

1. Zwischenprüfung

In der Zwischenprüfung soll das bisher erworbene Wissen und die Befähigung zur klinisch-therapeutischen Arbeit festgestellt werden. Zur Zwischenprüfung kann sich bewerben, wer, die Lehranalyse fortlaufend wahrnimmt, die Lehrveranstaltungen regelmäßig besucht und seine theoretischen Kenntnisse und seine Eignung im klinischen Umgang mit Patienten im Erstinterviewpraktikum nachgewiesen hat.

2. Abschlußprüfung

Die Ausbildung wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Zulassung zur Prüfung und Ablauf der Prüfung sind durch die §§7-18 PsychTh-APrV geregelt.

Die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten erteilt die Regierung von Oberbayern. Das Antrags- und Approbationsverfahren ist durch die §§ 19-21 PsychTh-APrV geregelt.

Die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten erteilt die Regierung von Oberbayern. Das Antrags- und Approbationsverfahren ist durch die §§ 19-21 PsychTh-APrV geregelt.

IV. Kosten der Ausbildung

Die Kosten der Ausbildung werden durch die jeweils aktuelle Gebührenordnung geregelt. Die Kosten reduzieren sich über die Möglichkeit des Ausbildungsteilnehmers, durch seine praktische Ausbildung, der Patientenbehandlung unter Supervision, Honorare zu erhalten.

München, den 02.01.2008